



STADT WALLDÜRN

Sitzung des Gemeinderates am 26.01.2015

Öffentlicher Teil Tagesordnungspunkt: 3 a

Bearbeitung : Hauptamt

Oberste Gemeindeorgane

Bürgermeisterwahl 2015

a) Festsetzung des Tages der Wahl und einer etwaigen Neuwahl

Die regelmäßige Amtszeit des Bürgermeisters endet am 31.08.2015.

Gem. § 47 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) ist die Wahl des Bürgermeisters wegen Ablauf der Amtszeit frühestens 3 Monate und spätestens 1 Monat vor Freiwerden der Stelle durchzuführen. Der Wahltag muss gemäß § 2 Abs. 3 Kommunalwahlgesetz (KomWG) ein Sonntag sein, wobei an gesetzlichen Feiertagen keine Wahlen durchgeführt werden dürfen.

Demnach ist die Bürgermeisterwahl in Walldürn frühestens am **Sonntag, dem 07. Juni 2015** und spätestens am **Sonntag, dem 26. Juli 2015** durchzuführen.

Bei der Festlegung des Wahltags ist gleichzeitig auch der Tag einer etwaigen Neuwahl zu bestimmen, die erforderlich wird, wenn kein Bewerber mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen im ersten Wahlgang erhält (§ 45 Abs. 2 GemO). Die Neuwahl findet frühestens am zweiten. und spätestens am vierten Sonntag nach der ersten Wahl statt.

Den Wahltag bestimmt bei Gemeindewahlen gem. § 2 Abs. 2 KomWG der Gemeinderat.

Vom Wahltag abhängig ist der Zeitpunkt der Stellenausschreibung. Die Stelle des hauptamtlichen Bürgermeisters ist spätestens 2 Monate vor dem Wahltag öffentlich auszuschreiben (§ 47 Abs. 2 GemO). Die Einreichungsfrist für Bewerbungen zur Bürgermeisterwahl beginnt am Tag nach der Stellenausschreibung. Das Ende der Einreichungsfrist darf vom Gemeinderat frühestens auf den 27. Tag vor dem Wahltag festgesetzt werden (§ 10 Abs. 1 KomWG).

Es wird vorgeschlagen, den Wahltag für die Wahl des Bürgermeisters auf **Sonntag, dem 05.07.2015** festzulegen. Eine evtl. Neuwahl soll am **Sonntag, dem 19.07.2015** erfolgen.